Einwendung zum Bauantrag der EnBW zur Windkraftnutzung in Adelberg, GP 01

Mensch Natur e.V.
Marktstr. 14
73033 Göppingen

24. September 2016

Inhalt

Einwendung zum Bauantrag der EnBW zur Windkraftnutzung in Adelberg, GP 01 3

1. Abwägung der öffentlichen Belange gegenüber der Stromerzeugung durch Windkraftanlagen in Adelberg 3

1.1. Öffentlicher Belang Versorgungsicherheit 4

1.2. Öffentlicher Belang Bezahlbarkeit 7

1.3. Öffentlicher Belang Mensch, Natur, Umwelt 10

Windkraft in Baden-Württemberg und in der Region Stuttgart 17

Fazit 20

Einwendungen zum geplanten Windkraftausbau im Vorranggebiet GP-01, Kaisersträßle Adelberg 20

Zusammenfassung 23

Dieser Einwendung sind weitere Dokumente und Ausarbeitungen zur Begründung und zur Konkretisierung beigefügt:

1. Analyse Windprognose EnBW und Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg und Adelberg
   Dipl.-Ing. (FH) Jörg Saur

2. Auswirkungen des Bauvorhabens der EnBW am Kaisersträßle in Adelberg auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Landschaftsbild und Landschaftsschutz, Artenschutz und Naturschutz, Wasserschutz, Denkmalschutz und Wertschöpfung

3. Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer, 118. Deutscher Ärztetag Frankfurt, 12.05. - 15.05.2015 - TOP VI

Einwendung zum Bauantrag der EnBW zur Windkraftnutzung in Adelberg, GP 01

Hiermit ergeht die Einwendung des Vereins Mensch Natur, Göppingen, zum Bauvorhaben der EnBW für zwei Windkraftwerke in Adelberg am Kaisersträßle, Standort GP-01 der Region Stuttgart. Der Verein Mensch Natur sieht die in der Begründung des Bauvorhabens genannten öffentliche Belange als nicht erfüllt an. Damit kann einer Privilegierung nicht entsprochen werden. Im Falle der Genehmigung werden öffentliche Rechte verletzt.

1. Abwägung der öffentlichen Belange gegenüber der Stromerzeugung durch Windkraftanlagen in Adelberg

Die Antragsteller berufen sich im Bauantrag darauf, dass die in Adelberg geplanten Windkraftanlagen von öffentlichem Belang für die Stromversorgung von BW sein sollen. In der Energiepolitik gestalten sich die öffentlichen Belange jedoch derart, dass die Bereitstellung an Energie, in diesem Falle Strom aus Windkraftwerken, für die Bevölkerung jederzeit versorgungssicher, bezahlbar und umweltgerecht, entsprechend dem Bedarf zur Verfügung gestellt werden muss. Siehe auch Bild 1. Hier sehen wir jedoch generell Defizite bei der Stromerzeugung durch Windkraftwerke: **Die Stromkosten für Bürger und Unternehmen steigen stetig, die Versorgungssicherheit sinkt und der ländliche Raum mit seinen naturnahen Regionen bis hin zu Naturparks fällt der Windkraftindustrie zum Opfer.**

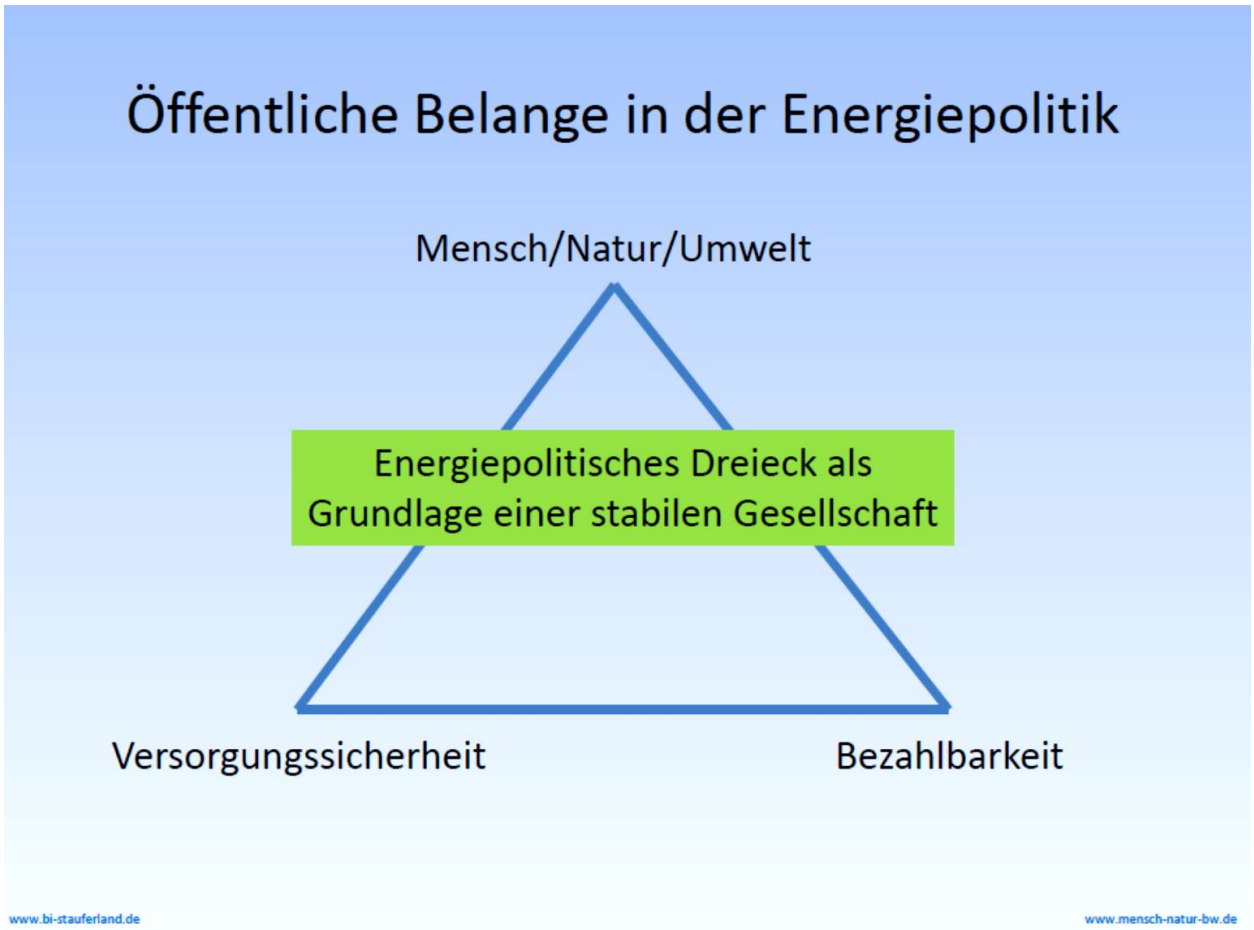

Bild 1

1.1. Öffentlicher Belang Versorgungsicherheit:

Kernproblem der Versorgungssicherheit bei der Windstromerzeugung ist die Volatilität oder Leistungsschwankung der Generatoren in Abhängigkeit der Schwankungen der Windgeschwindigkeit. Bei einem weiteren Ausbau führt dies zu einem abrupten Anstieg der Leistungsspitzen, ohne jedoch bei Flaute eine Versorgung sicherstellen zu können. Dies führt zu den inzwischen bekannten technischen und wirtschaftlichen Verwerfungen.

Die Physik macht Windkraft zu einer unbrauchbaren Energieerzeugung. Da auch die Windstromerzeugung den physikalischen Gesetzen unterliegt, muss man wissen, dass die Leistung einer Windturbine von der 3. Potenz der Windgeschwindigkeit abhängig ist. Diese Eigenschaft wirkt sich wie folgt aus (s. Bild 2, Abb.1):

- Bei der Windstärke vmax wird die volle Leistung P erzielt
- Bei der halben vmax wird nur noch ein Achtel von P erreicht, also nur noch bescheidene 12,5% der Maximalleistung.
- Bei einem Viertel der Volllast-Windstärke vmax ist es nur noch ein Vierundsechzigstel von P, also 1,56% - das heißt Null.

Weil die Windstärke niemals völlig konstant ist und ständig variiert, sind extreme Schwankungen der Leistungsabgabe eine typische Eigenschaft dieser Technik, die gerade deshalb schon bald nach der Erfindung der Dampfmaschine vollständig durch diese nach Bedarf einsetzbaren und arbeitenden Anlagen abgelöst worden ist.

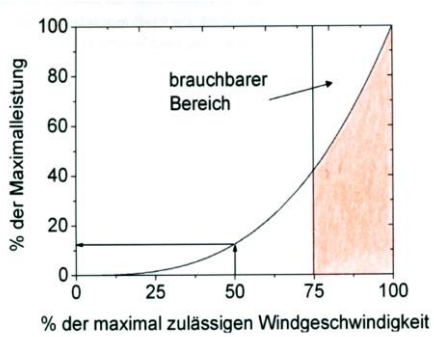

Abb.1: Die elektrische Leistung aller Windkraftanlagen (WKA) ist proportional der 3. Potenz der Windstärke. Folge: Bei einer Windstärke von der Hälfte der Maximalwindstärke 6-7, bei dem die WKA ihre volle Leistung P erreichen, erzeugen sie nur noch $(1/2)^3$= 1/8= 12.5% von P. Weil die Windstärke niemals konstant ist, werden diese Schwankungen mit der 3. Potenz verstärkt – und wilde Leistungs-Schwankungen sind normal. Für eine zuverlässige Stromerzeugung auf Grund der Physik völlig unbrauchbar.

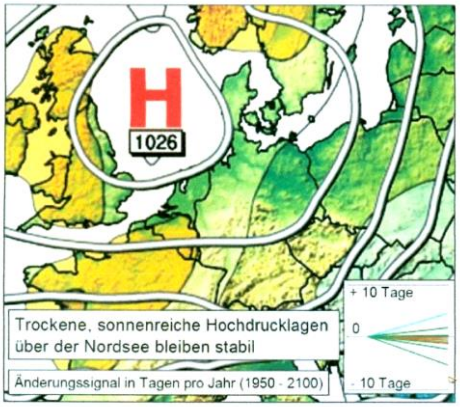

Abb.2:
Stabile Hochdrucklage über der Nordsee. Das von diesem Wetterphänomen beherrschte Gebiet ist wesentlich größer als das kleine Deutschland. Nicht nur in Deutschland stehen nun alle Windräder still – für Tage und oft auch Wochen. Und im Winter kommt das Russlandhoch; mit gleicher Wirkung.
Quelle: DWD, Klimastatusbericht 2012

Wegen der Großflächigkeit der Witterungssituation, wo Hochdruckgebiete sehr oft von England bis Rumänien reichen, führen die dadurch entstehenden Flauten zu einem totalen Leistungseinbruch sämtlicher (nicht nur) in Deutschland installierter Anlagen – und das oft mehrere Wochen lang. In Bild 2, Abb.2 ist ein Beispiel gezeigt. So hatte das Hochdruckgebiet, das ab dem 16.7.2013 mehrere Tage über Europa lag und den Betrieb der wichtigsten „Säule der Energiewende“ lahmlegte, eine Ausdehnung von 4.600 km in Ost-West-Richtung und in Nord-Süd-Richtung 2.300 km.

Weil die Windkraftanlagen über das Wettergeschehen großräumig fest miteinander verkoppelt und geradezu synchronisiert sind, erzeugen sie ihre Leistungsspitzen und –täler parallel und weitgehend gleichzeitig – und das nicht nur in Deutschland, sondern in Mitteleuropa – wie Bild 5 überdeutlich beweist. Jeder Zubau wird deshalb weiterhin nicht wesentlich zur Versorgung beitragen, aber die Situation verschlimmern – bis zur Unbeherrschbarkeit der Netzsteuerung und einem dadurch verursachten Blackout. Siehe dazu Bild 3:

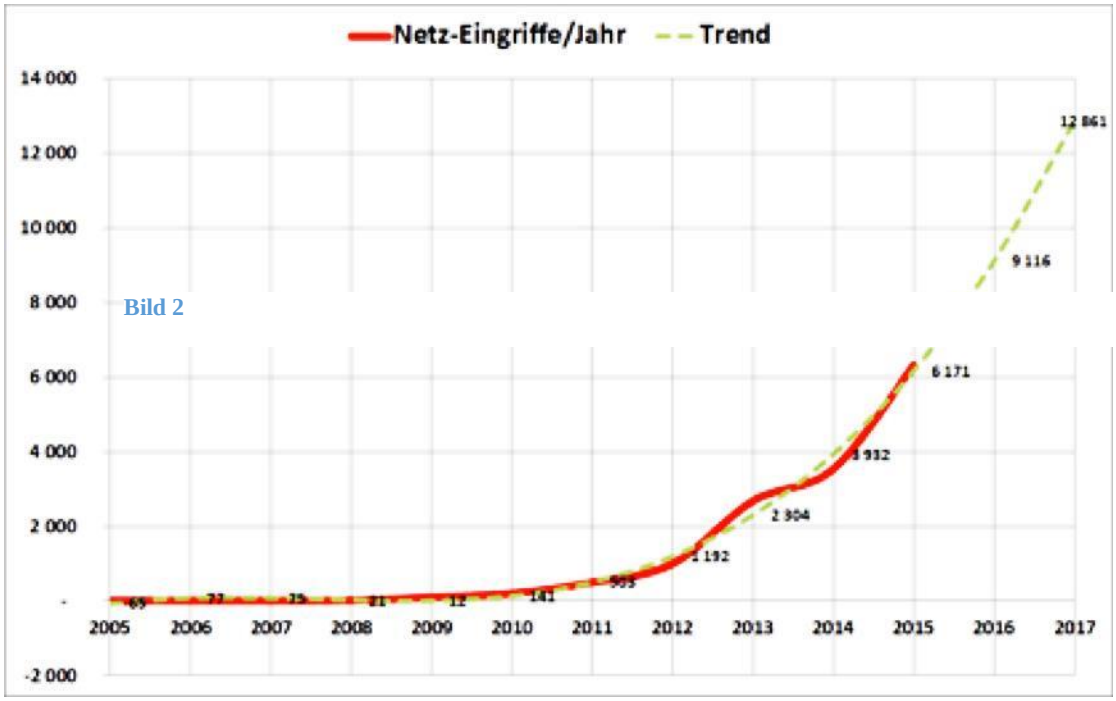

Bild 2

Bild 3

Für die Versorgungssicherheit und die Stabilität der Stromnetze ist es zwingend erforderlich, eine konstante Netzfrequenz und Netzspannung aufrechtzuerhalten sowie die Phasensynchronizität sicherzustellen. Dies bewerkstelligen gesteuerte Großkraftwerke, die entsprechend den Erfordernissen Reserveleistung liefern können oder abgeregelt werden. **Der von Windkraft erzeugte Strom ist hierzu nicht fähig** – er fällt nach dem Zufallsprinzip an und kann keine Versorgungssicherheit bieten. Die Lastganglinie aller deutschen Windenergieanlagen belegt die Zusammenhänge:

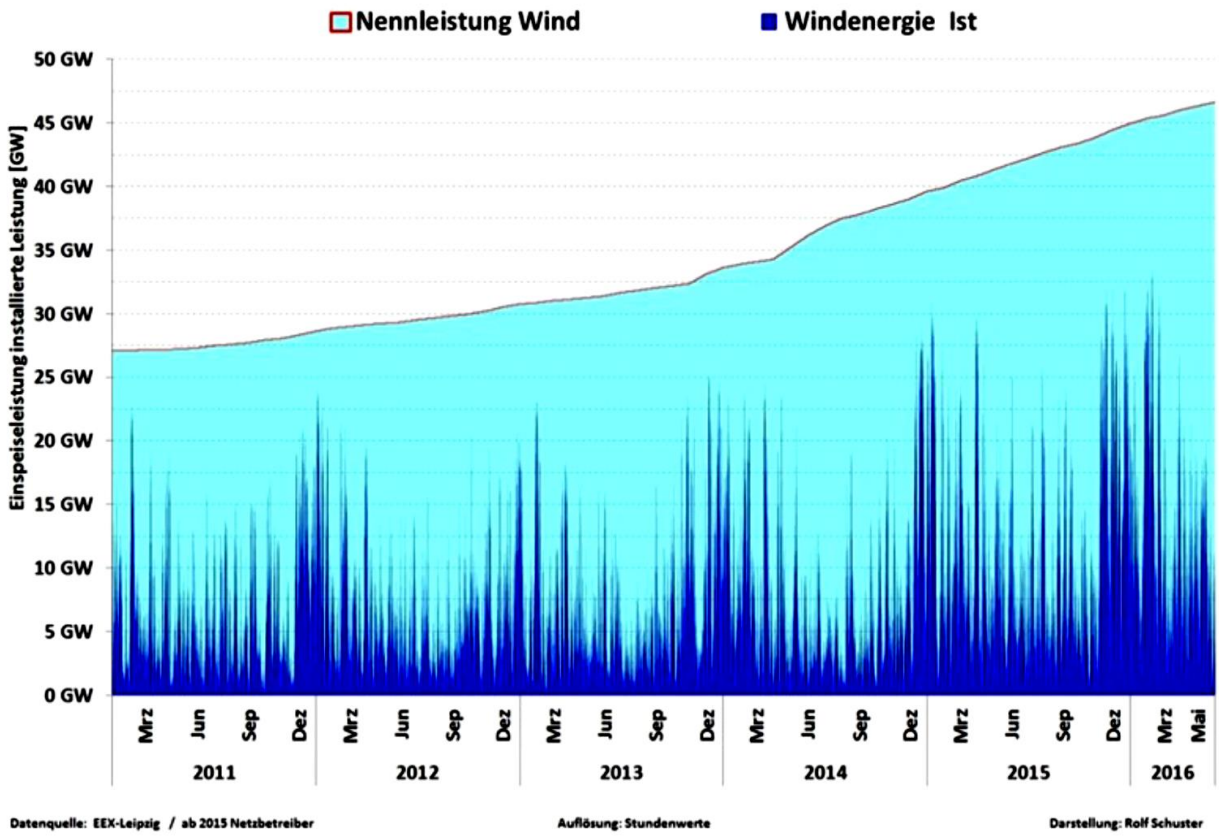

Bild 4

Die helle Hintergrundfläche zeigt die installierte Windkraftkapazität – die kumulierte Nennleistung aller Anlagen – sie wurde kontinuierlich ausgebaut.

Das dunkelblaue Profil gibt die tatsächliche Einspeisung aller Anlagen wieder – sie hat sich nur unwesentlich verändert. Trotz des erheblichen und regional gestreuten Kapazitätsausbaus **ist keine Sockelbildung im Sinne einer Grundlastdeckung zu erkennen**. Die Täler füllen sich nicht, **eine Steigerung der Anlagenzahl wird daran nichts ändern**.

Solange es keine bezahlbare und großtechnisch machbare Speichermöglichkeit gibt, ist Strom aus Windenergieanlagen nicht in der Lage, Strom aus konventionellen Kraftwerken zu ersetzen.

Schlimmer noch: **Dieser wetterabhängige Zufallsstrom schafft nicht nur keine Versorgungssicherheit, sondern er gefährdet sie auch noch**. Denn: Die Netzbetreiber sind immer häufiger dazu gezwungen, die Leitungen vor Überlastung zu schützen (sog. Redispatch-Maßnahmen), um die Blackout-Gefahr zu verhindern. Jeder weitere Zubau dieser Zufallsstrom-Produzenten verschärft diese Gefahr – und damit auch die Kosten für diese Maßnahmen, die auch noch den Verbrauchern zu tragen sind.

Das Diagramm zeigt zudem auf, wie sich die Leistungsspitzen der Stromerzeugung mit steigender Anzahl der Anlagen und Erhöhung der installierten Nennleistung addieren: Die von der Windkraftlobby verbreitete **These von der Glättung der Einspeisung durch Zubau in der Fläche** („Irgendwo weht der Wind immer“) **erweist sich als unzutreffend** und ist durch Fakten und eindeutige Mathematik längst widerlegt. **Richtig ist vielmehr: Mit dem Ausbau in der Fläche wachsen die Einspeise-Schwankungen an.**

Auch die Hoffnung, dass es europaweit zu einem Ausgleich käme, ist ebenfalls nichtzutreffend. Dies zeigt das folgende Schaubild 5:

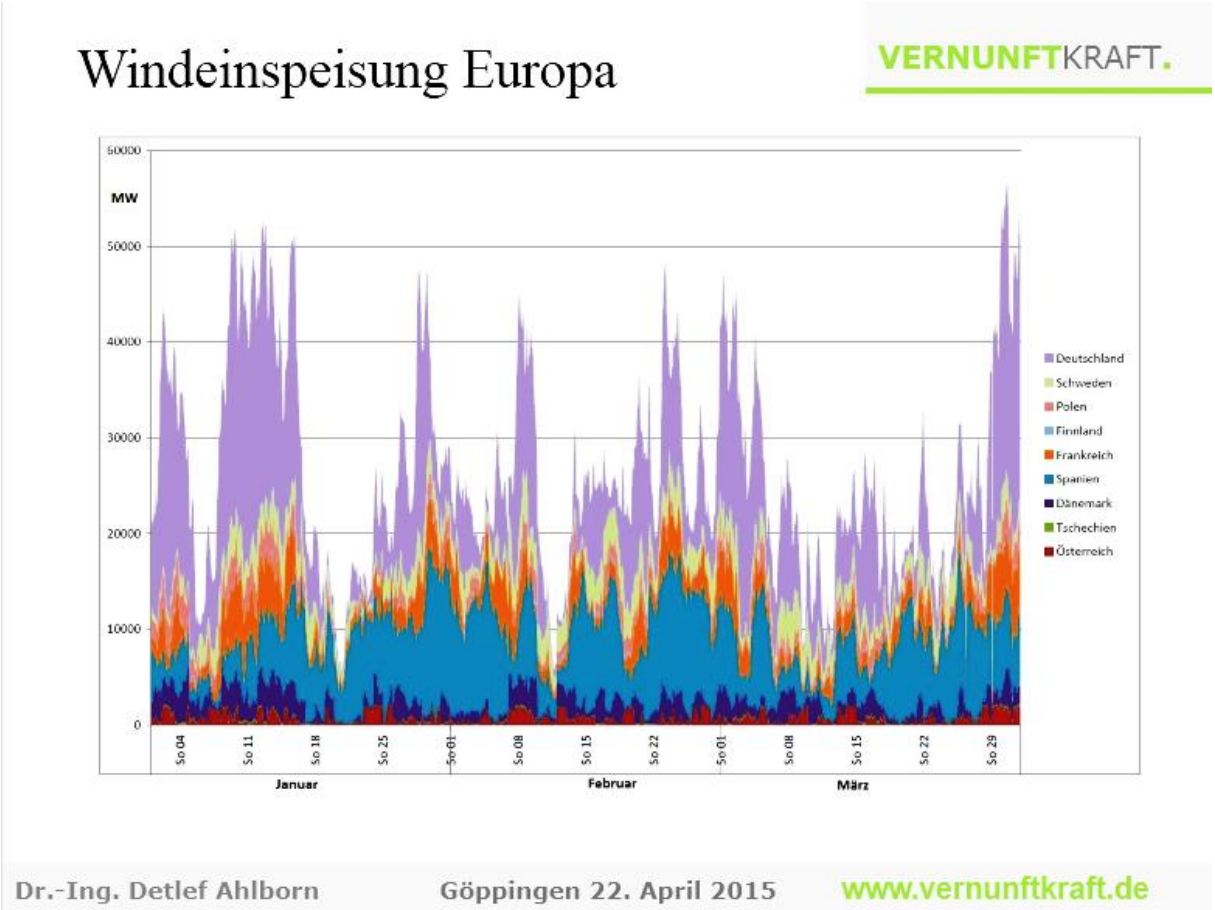

Bild 5

Die Einspeisungen von neun europäischen Ländern wurden in diesem Schaubild 5 übereinandergestapelt dargestellt. Es zeigt sich in der Gesamtschau, dass die Windstromproduktion all dieser Länder nicht geeignet ist, eine annähernd gleichmäßige Stromversorgung sicherzustellen, da auch selbst dann noch starke Einbrüche bei der Windstromproduktion auftreten.

Deshalb sieht der Verein Mensch Natur generell den öffentlichen Belang der Versorgungssicherheit durch eine Windstromerzeugung nicht erfüllt.

1.2. Öffentlicher Belang Bezahlbarkeit:

Als Folge der volatilen Stromerzeugung wurden im Jahr 2015 nicht weniger als 4.700 GWh Überschussstrom gegen eine Entsorgungsgebühr von 45 Mio. € im Ausland verklappt. Im letzten Jahr wurden mehr als 200 Mio. € für abgeregelten Strom bezahlt, **wohlgemerkt: Strom, der hätte produziert werden können (!).** Die Netzbetreiber haben 1 Mrd. € aufgewendet, um das Stromnetz vor dem Blackout zu bewahren und unsere „elektrischen“ Nachbarn bauen für 200 Mio. € (auf unsere Kosten) an den Grenzen Stromsperren ein, um die eigenen Stromnetze zu schützen. Dieses System **subventionieren wir Stromkunden** jährlich mit 24,1 Mrd. € – für Strom, der dann 1,5 Mrd. € an den Strombörsen wert ist. Die Gesamtkosten des EEG-Systems werden für 2016 auf 31 Mrd. € geschätzt.

Die Allgemeinheit finanziert also zunehmend die Produktion von „Strommüll“.

Wenn eine Stromerzeugungstechnik nicht in der Lage ist, kontinuierlich, also „rund um die Uhr“ und nach Bedarf ihre Leistung zu erbringen, ist sie prinzipiell unökonomisch und dazu auch noch teilweise unbrauchbar, weil bei Bedarf sehr oft nicht zur Leistungsabgabe fähig. Wenn diese Technik wetterabhängig ist, bedeutet das ihr Todesurteil: Vollkommen unbrauchbar und dazu noch teuer.

Noch so viele Windräder ersetzen wegen ihrer unzuverlässigen Arbeitsweise kein einziges Kohlekraftwerk – und der Wegfall der Kernkraftwerke erhöht daher nur den Bedarf an noch mehr Kohlekraftwerken. Da die konventionellen Kraftwerke jedoch zur Netzstabilisierung unabdingbar sind und nicht mehr im Dauerbetrieb laufen können, erhöhen sich letztendlich die Kosten für den Verbraucher.

Das folgende Schaubild 6 zeigt, dass trotz massiven Zubaus von Windkraft- und Solaranlagen dauerhaft keine konventionellen Kraftwerke stillgelegt werden konnten. Der Betrieb dieser Anlagen muss weiterhin vom Verbraucher getragen werden.

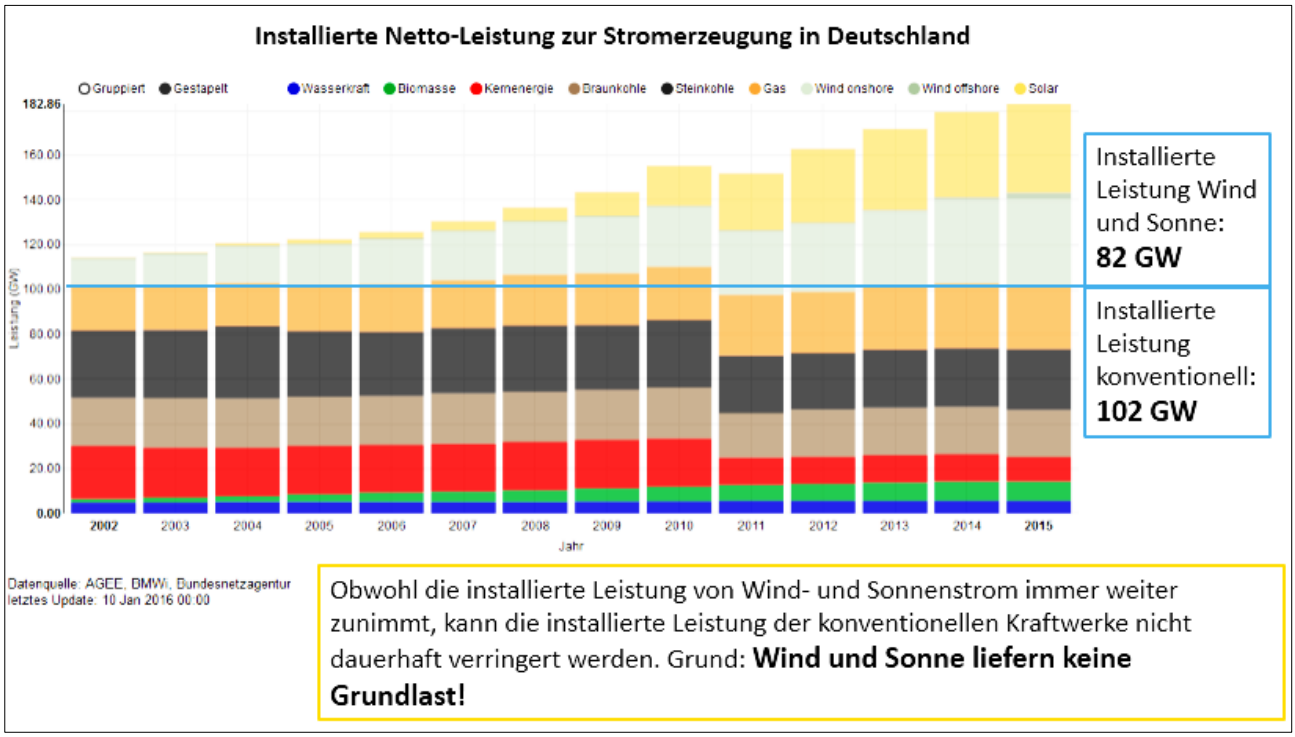

Bild 6

Betrachtet man die Kosten der Windkraft, führen ihre vielen systembedingten Nachteile selbstverständlich in extremer Weise in den Bereich der Unwirtschaftlichkeit, wie eine kurze Vergleichsrechnung zeigt:

o Eine 6 MW-Windkraft-Anlage des Typs E-126 kostet rund 14 Mio. €. Die Investitionskosten pro kW Maximalleistung (= die 6 MW) sind somit 2.333 €/kWmax.

o Mit nur 1.600 Volllaststunden (siehe Tabelle 1 und Abb.7) von 8.760 Jahresstunden ist ihre Durchschnittsleistung bzw. effektive Nennleistung nur 1.069 kW. Die Investitionskosten pro kW Durchschnittsleistung steigen damit auf 12.774 €/kWeff.

o Weil die Lebensdauer von WKA bestenfalls 20 Jahre beträgt, sind die Investitionskosten zu verdoppeln, da konventionelle Kraftwerke eine Auslegungs-Betriebsdauer von mindestens 40 Jahren haben (Thomas Heinzow).

o Zusätzlich wird für die Windräder noch eine Stand-By-Leistung durch ein konventionelles Kraftwerk benötigt. Das führt zu weiteren 1000 € pro kW Nennleistungeff. (T. Heinzow)

o Damit erhält man für die Investitionskosten einer WKA 26.500 €/kWeff.

o Zum Vergleich: Die neuen BOA-Braunkohle-Blöcke von 2x1050 MWeff in Neurath bei Köln kosteten nach der Fertigstellungsabrechnung 2,6 Mrd.€, also 1238 €/kWeff. (Prof. Helmut Alt, FH Aachen).

o Die Windkraftanlage hat somit die 21-fachen Investitionskosten pro kW Durchschnittsleistung eines modernen Kohlekraftwerks. Die Stromversorgung mit wetterabhängigem Windstrom ist also nicht nur höchst unzuverlässig, sondern auch noch besonders teuer. Von den davon ausgehenden Schäden für die Gesundheit, den Natur- und Landschaftsschutz und deren Kosten (s. u.) ist darin noch nichts enthalten.

Das Erneuerbare Energiegesetz (EEG) und damit der gesicherte Einspeisevorrang und die Vergütung für die Energieversorger und mit diesem die Privilegierung der erneuerbaren Energieversorgungsanlagen im Baugesetz wurden geschaffen, um der Technik Raum zur Entwicklung zu geben. Allerdings haben diese Maßnahmen nicht zu einer wesentlichen technischen Verbesserung der Stromgeneratoren geführt.

Die Technik ist schon lange ausgereift. Wirkungsgraderhöhungen sind eher minimal. Das Einzige, was während der letzten 25 Jahre an wesentlichen technischen Verbesserungen erfolgt ist, das ist der Zuwachs an der Maximalleistung einer Einzelanlage – siehe Bild 7. Diese Entwicklung ist weiterhin im Gange. Die weiterhin bestehenden gravierenden Defizite dieser Technik wurden dadurch nicht gemildert:

- Wetterabhängigkeit und damit Unberechenbarkeit der Stromerzeugung
- Die prinzipielle Unfähigkeit, eine auch nur annähernd gleichmäßige Stromerzeugung zu liefern.

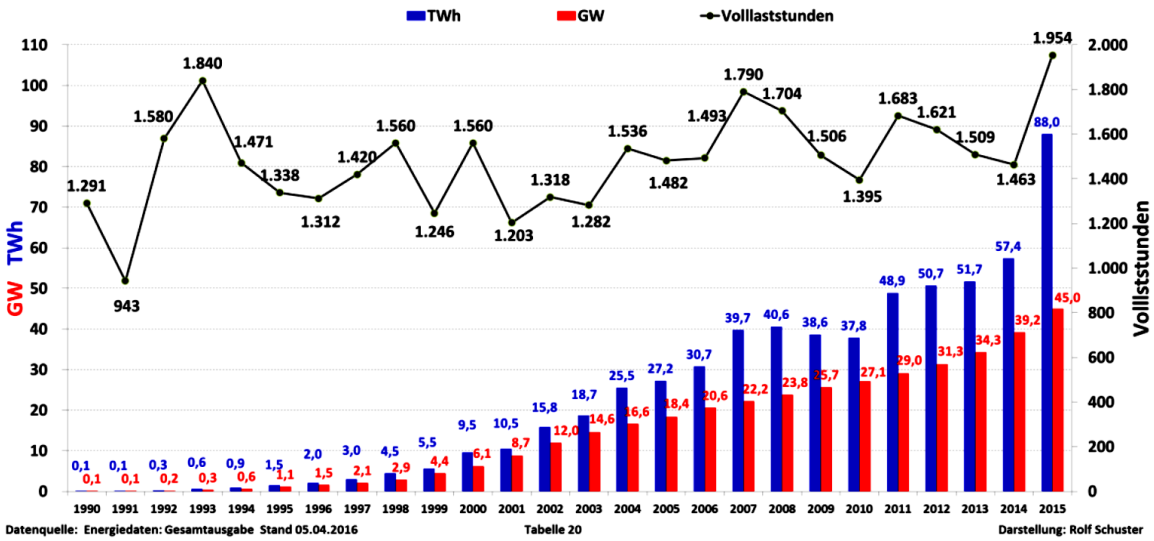

Bild 7

Die staatliche Förderung nach dem EEG, die es zu der unglaublichen Absurdität gebracht hat, dass Anlagen in besonders windarmen Gebieten die höchste Förderung bekommen, ist ein Grund für das weitergehende Riesenwachstum der Anlagen. Diese sog. Schwachwindanlagen mit ihren riesigen Rotoren und den kleinen Generatoren erzeugen an ihren ungeeigneten Standorten keineswegs besonders viel Strom, wie Dr. Ahlborn (Vernunftkraft) belegt hat; sie stellen mit ihren Dimensionen einen besonders großen Eingriff in die Landschaft und die Naturräume dar.

Aus diesen Gründen kann die Energieversorgung durch Windstrom dem öffentlichen Belang einer kostengünstigen Energieversorgung nicht entsprechen.

1.3. Öffentlicher Belang Mensch, Natur, Umwelt:

Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

Dass Windkraftanlagen auf Grund der Physik niemals eine stabile, gleichmäßige Stromerzeugung liefern können, wurde oben beschrieben. Die Aufzeichnungen der Stromerzeugung sämtlicher Windkraftanlagen liefern ein überaus eindeutiges Bild. Je mehr Windräder ihren Strom ins Netz einspeisen, umso größer die schnellen Schwankungen der Netzspannung und umso größer die Gefahr, dass deshalb erst Teile des Netzes abgeschaltet werden und bei einer Verschlimmerung der Situation das gesamte Netz.

Die Folgen eines derartigen totalen Blackouts wären katastrophal – **Todesfälle unvermeidbar**.
Das ist nachlesbar in der Studie „Was bei einem Blackout geschieht“ des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag aus dem Jahre 2011 (14).

Die Anzahl der insgesamt installierten WKA ist für einen solchen Vorfall längst groß genug. Der Zeitraum dafür ist die windreiche Winterperiode, wenn unsere Nachbarländer ihren Strom selbst benötigen und Deutschland über das Verbundnetz keinen Ausgleich bei abrupten Leistungseinbrüchen mehr leisten können. Ausreichende Speicher, die solche Schwankungen ausgleichen könnten – dafür kommen nur Pumpspeicherkraftwerke in Frage – gibt es nicht und kann es niemals geben. Ein deutscher Blackout würde gleichzeitig auch unsere Nachbarn treffen.

Wie im Kapitel „Öffentlicher Belang Versorgungssicherheit“ gezeigt, können auch noch mehr Windräder gegenseitig ihre Stromlücken nicht ausgleichen.

Eine bewusste Irreführung über den Sinn eines weiteren Ausbaus der Windkraft wird sowohl von der Regierung als auch skandalöserweise von einem am Thema Windkraft arbeitenden FhG-Forschungs-institut betrieben: Man versucht den Eindruck zu erwecken, dass man nur eine riesenhafte Anzahl von WKA errichten müsste, um dadurch einen gegenseitigen Ausgleich der – immerhin zugegebenen – drastischen Leistungsschwankungen der bisherigen Windparks zu erreichen.

Auch die Deutsche Energieagentur dena, eine mehrheitlich im Besitz der Bundesregierung befindliche und alles andere als unabhängige Institution, hat dazu in ihrer Netzstudie II vom Nov. 2010 folgende, allen Tatsachen widersprechende Aussage gebracht: „Durch den weiteren Ausbau der Windenergie in Deutschland reduzieren sich relative regionale Schwankungen und insgesamt wird eine höhere Verfügbarkeit der deutschlandweiten Stromeinspeisung aus Windenergie erreicht.“

Die Praxis zeigt jedoch, dass die Fluktuationen der Gesamt-Windstromeinspeisung immer weiter zunehmen und damit die Gefährdung der Bevölkerung wächst.

Kein Beitrag zum Klimaschutz:

Auch muss mit der irrigen Annahme aufgeräumt werden, dass der Ausbau der Erneuerbaren den CO_2-Ausstoß verringert und damit zu den Klimaschutzzielen beiträgt. Das Schaubild 8 zeigt, dass Windkraftanlagen keine CO_2-Emissionen einsparen. Für das schwankende Stromangebot aus Windkraftanlagen müssen die konventionellen Kraftwerke häufig rauf- und runtergeregelt werden, was gegenüber dem Dauerbetrieb zu erhöhtem CO_2-Ausstoß führt.

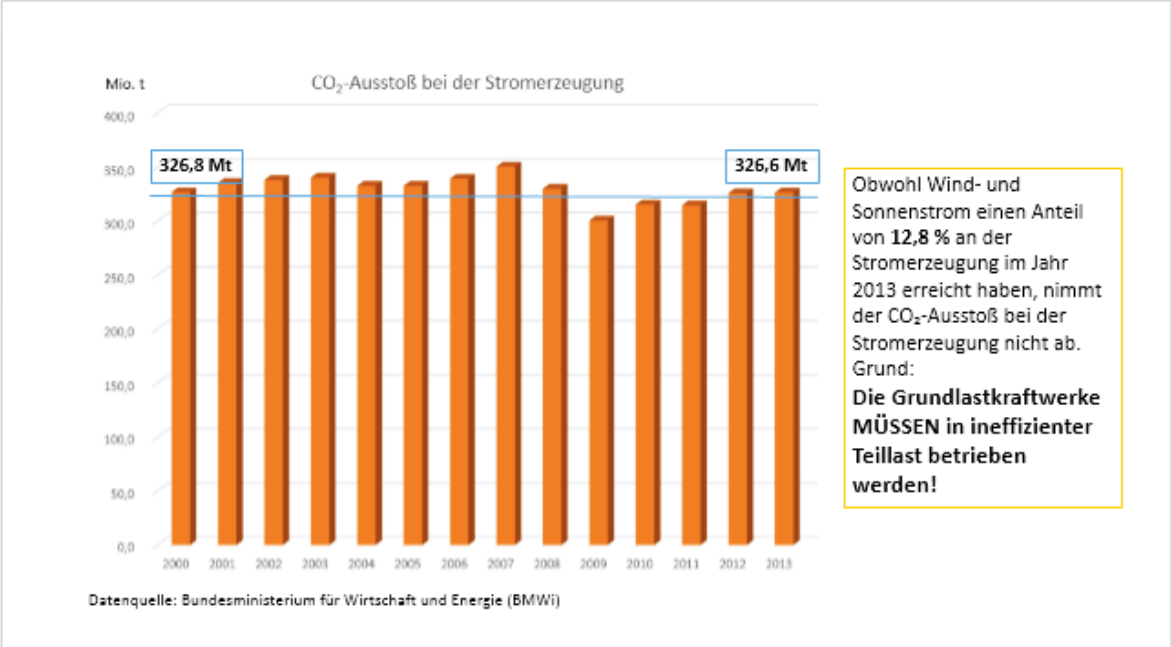

Bild 8

Zusätzlich können die Betreiber von PV- oder Windkraftanlagen CO_2-Verschmutzungsrechte verkaufen. Deren Käufer jedoch dürfen das CO_2, welches in Wirklichkeit gar nicht eingespart wurde, dann auch noch zusätzlich freisetzen.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung stellt in seinem Jahresgutachten 2015/16 fest:

"In jedem Fall sollten Verzerrungen, die durch nationale Förderprogramme wie das EEG entstehen, abgebaut werden. [...] Diese rein national ausgerichtete Strategie ist aus klimapolitischer Sicht wenig überzeugend; [...] Damit das Handelssystem für Treibhausgasemissionen seine Wirkung als Leitinstrument voll entfalten kann, müssten zudem Verzerrungen durch nationale Förderprogramme abgebaut werden, beispielsweise die Förderung der EE durch das EEG in Deutschland. Denn durch die Mengensteuerung der Emissionsrechte auf EU-Ebene führen die nationalen Programme nur zu einer Umverteilung der Emissionen."

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die von Deutschland verursachten CO_2-Emissionen 2,5 % der weltweiten Emissionen betragen. Wobei der Stromanteil am Primärenergieverbrauch in Deutschland nur einen Anteil von ca. 20 % hat, dadurch weltweit nur 1% CO_2 durch die Stromversorgung von Windkraftwerken eingespart werden kann. Berücksichtigt werden müssen je-

doch auch die Aufwendungen zur Steuerung des Stromes. Somit ist also völlig ausgeschlossen, von Deutschland aus mittels "Stromwende" das Weltklima beeinflussen zu können. Selbst wenn die von Deutschland ausgehenden Emissionen auf Null zurückgehen würden, wäre der Rückgang innerhalb weniger Jahre durch die Zuwächse in den übrigen 193 Wachstumsstaaten der Welt, insbesondere Indien und China, ausgeglichen.

Der Schutz der Landschaft und Natur und die Unversehrtheit der Lebensräume wird missachtet

Mit der Kausalkette Klimaschutz ist gleich Umweltschutz ist Naturschutz wurden Naturschutz-organisationen wie NABU oder BUND überzeugt, sich für die Nutzung von Windstrom auszusprechen. Organisationen, die sich dem Natur- und dem Umweltschutz verschrieben haben, sind nun in der Lage, durch die gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten, selbst Strom zu erzeugen. Dies fördert ein unternehmerisches Handeln, und damit ist ein konsequentes Eintreten für den Naturschutz nicht mehr gewährleistet.

Wenn man sich auf der Homepage von Greenpeace oder BUND umschaut, wird man feststellen, dass diese Verbände Strom verkaufen und auch selbst Anlagen zur Stromerzeugung besitzen oder Anteile an ihnen haben. Zu welchen Leistungen Greenpeace fähig ist, wird aus einem Bericht des SWR zum damals größten Windrad in Baden-Württemberg deutlich: *"Insgesamt werden im Windpark Tomerdingen auf der Hochfläche der Schwäbischen Alb drei Windräder aufgestellt. Betreiber ist die Hamburger Energie-Genossenschaft Greenpeace Energy. Die Tochterfirma der Umweltorganisation Greenpeace investiert rund 14 Millionen Euro…"*

Wie im Namen des Naturschutzes weitere Geschäfte gemacht werden können, zeigt ein Bericht der „Berliner Zeitung“ vom 16.02.2013 mit dem Titel „Betreiber beklagen ‚Wegezoll für Windräder'“. Dort wird beschrieben, wie Naturschutzverbände Geldzahlungen von den Betreibern erwirken. Dass hierbei der NABU-Vorsitzende von Baden-Württemberg eine eindeutig parteipolitische Position vertritt, wird bereits 2013 aus dem Bericht der Stuttgarter Zeitung über den schleppenden Ausbau der Windenergie vom 05. März mit dem Titel „Suche nach einem Sündenbock“ deutlich. Zitat: *„Umweltminister Franz Untersteller (Grüne) warf der CDU ‚Heuchelei‘ vor: ‚Wir müssen beim Thema Windkraft leider das aufarbeiten, was Schwarz-Gelb aus purer Ignoranz jahrelang verbockt hat.‘ In die gleiche Kerbe schlug Nabu-Landeschef Andre Baumann: ‚Die rote Laterne hängt noch am schwarzen Haken.‘“* Heute sitzt Andre Baumann im Umweltministerium.

Durch die Erweiterung der Stromerzeugung auf die Naturräume ist auch bei den Gemeinden ein Konfliktpotenzial zu sehen. Die Aufgabe der Gemeinde, in der Verantwortung einer unteren Behörde, Natur und Landschaft als Lebensräume nachhaltig für die Bevölkerung zu sichern, kann damit nicht mehr dauerhaft garantiert werden. Werden mit Hilfe der Gemeinden Bürger-gesellschaften zur Stromerzeugung gegründet, dann ist der Weg des Naturschutzes, des Denkmal- und Landschaftsschutzes vorgezeichnet.

Hier wird einer Entwicklung Vorschub geleistet, die einem sinnvollen und nachhaltigen Umgang mit unserer Natur entgegensteht, zumal Steuerungs- und Kontrollmechanismen nicht entwickelt sind. Auch ermöglicht die Gesetzgebung grundsätzlich die Ausnahme vom naturschutz-rechtlichen Tötungsverbot. Damit ist eine Kontrolle über den Artenschutz nicht mehr gegeben, und Naturschutz ist nicht mehr möglich.

Windkraftanlagen sind weit über Gemeindegrenzen hinweg wirkende, raumbedeutsame Industrieanlagen, die privatwirtschaftlich ausgerichtet sind. Die dem Menschen aktuell bekannte Natur- und Kulturlandschaft wird in Folge der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Eigenart verändert. Durch das Einbringen dieser technischen Anlagen mit entsprechend neuen Dimensionen bezüglich Volumen, Höhe und Massierung kommt es zu Maßstabsverlusten und technischer Überprägung. WEA führen zu starken Veränderungen der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft.

Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer Größe und ihres notwendigen Investitionsvolumens Industrieanlagen. Dies wird deutlich, wenn die Anlagen in einem Windpark zusammengeschlossen sind. Da diese Anlagen in naturnahen Gebieten und freien Landschaften aufgestellt werden, kann man von einer Industrialisierung der Landschaft sprechen. Siehe Bild 9.

Bild 9

Hierbei ist es auf lange Zeit nicht möglich, die Landschaft für Naturschutz und Naherholung zu nutzen. Eine naturnahe Landnutzung durch Bio-Landwirte scheidet aus, da diese auf die Mithilfe von Greifvögeln und anderen Vogelarten angewiesen sind. Die Errichtung von Nist- und Rastplätzen in unmittelbarer Nähe der Windkraftanlagen würde die Vogelarten gefährden. Einer Ausweisung von Grünzügen in der Raumplanung der Regionen stehen Windkraftanlagen aus demselben Grund entgegen. Auch eine Nutzung des angrenzenden Gebietes zur Wohnbebauung scheidet aus immissionsschutzrechtlichen Gründen aus. Nutzbar ist das Gebiet nur für intensive Landwirtschaft, Straßen, Autobahnen und Industriegebiete, da hierzu die Abstandskriterien eher erfüllt werden können.

Hörbarer Lärm wird im Rahmen der Baugenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. nach der Technischen Anleitung (TA) Lärm bewertet. Im Genehmigungsverfahren beinhaltet dies jedoch nur eine modellhafte, theoretische Betrachtung ohne die physikalischen Gegebenheiten der Schallausbreitung im offenen Gelände mit einzubeziehen. Die Schallprognosen der Windparkplaner werden nach einem sogenannten „neutralen“ Windprofil berechnet. Das logarithmische Windprofil liegt aber nur kurzzeitig bei einer neutralen Luft- und Temperaturschichtung vor. Für den Großteil des Tages und vor allem nachts liegen abweichende Windprofile vor. Aus diesem Grund erfasst kaum eine Schallprognose eines Windparks die realen Gegebenheiten.

Durch Wind- und Witterungsverhältnisse können die Schallpegel bis zu 30 db schwanken, was bei einer Erhöhung eine Verdreifachung der wahrnehmbaren Lautstärke bedeutet. Weitere Schallquellen, wie Straßen, landwirtschaftliche Betriebe, Fluglärm und Gewerbebetriebe vor Ort leisten einen Schalleintrag in die Umgebung. Dieser wird meist unterschätzt. Dadurch kann es leicht zu einer Überschreitung der Grenzwerte kommen.

Eine Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall des Bundesumweltamtes kommt zu dem Schluss:

„Eine Prognose der Schallverhältnisse am Immissionsort (außen) auf Basis der Gegebenheiten am Emissionsort (außen) ist trotz der angesprochenen, fast ungehinderten Schallausbreitung schwierig. …

Diese Rahmenbedingungen sind häufig nicht gegeben und so ist erklärbar, dass Prognosen nicht selten von den gemessenen Ergebnissen erheblich abweichen.“

Der Brand einer Windkraftanlage zeigt das Gefahrenpotenzial auf, das mit dem Bau von Windindustrieanlagen im Wald verbunden ist. Wirksame Löscharbeiten sind bei Windkraftanlagen im Falle eines Generatorbrandes nicht möglich. Die Feuerwehr muss einen Sicherheitsabstand für die Löschmann-schaft halten und die Anlage "kontrolliert" abbrennen lassen. Ein kontrolliertes Abbrennen ist selbst auf offener Fläche schwierig. Im Wald ist dies aussichtslos. Der Funkenflug ist nicht zu kontrollieren und niemand kann überblicken, wo ein brennendes Teil herabstürzt.

Risikoabsicherung im bestimmungsgemäßen Gebrauch der Maschinen nicht erfüllt

Die menschliche Moral und Ethik gebietet es, technische Anlagen so abzusichern, dass keine Gefährdung von ihnen ausgeht. In einem Kraftwerk ist durch ein Sicherungssystem gewährleistet, dass im bestimmungsmäßigen Gebrauch eine Anlage sicher arbeitet. Eine Ausnahme machen Windkraftanlagen. Im bestimmungsmäßigen Gebrauch drehen sich Rotoren, als bewegte Anlagenteile, in der Wirkung nach außen, ohne Abdeckung. Die Bevölkerung kennt die Betriebshandbücher in der Regel nicht und weiß somit auch nicht, das Gefahrenpotential einer Windkraftanlage richtig einzuschätzen.

Bild 10: Gefahrenschild an einer Anlage mit 70 m Nabenhöhe

Die bewegten Rotoren von Windkraftanlagen schaffen bei ordnungsmäßigem Betrieb Gefahrenräume für Lebewesen, die sich in unmittelbarer Nähe aufhalten. In erschreckender Weise zeigt sich dies im Antrag der EnBW auf Ausnahme vom naturschutzrechtlichen Tötungsverbot.

- Gefährdung der Avifauna, wie Vögel und Fledermäuse
- Beeinträchtigungen durch Scheuchwirkung, Schattenschlag, Lärm und Infraschall
- Erhöhte Blitzeinschlaggefahr
- Gefährdung durch Eiswurf
- Gefährdung durch abbrechende Flügelteile

Wildtiere können Betriebshandbücher nicht lesen, verstehen nichts von Technik und sind deshalb besonders gefährdet, wie sich an den Totfunden belegen lässt. Windkraftanlagen töten somit auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch. Dabei stellt sich die Frage: Können wir das im Sinne einer christlichen Ethik verantworten?

Um zu gewährleisten, dass dieser christlichen Ethik, als einem öffentlichen Belang, in allen Fällen entsprochen wird, hat sich die Gesellschaft Regelungen gegeben.

In der Landesverfassung von BW heißt es hierzu:

Artikel 1:
(1) Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des christlichen Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten.

(2) Der Staat hat die Aufgabe, den Menschen hierbei zu dienen. Er fasst die in seinem Gebiet lebenden Menschen zu einem geordneten Gemeinwesen zusammen, gewährt ihnen Schutz und Förderung und bewirkt durch Gesetz und Gebot einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten.

Artikel 3a:
Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Artikel 3b:
Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung geachtet und geschützt.

Artikel 3c:
(2) Die Landschaft sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.

Damit kann die sich ausbreitende Windstromerzeugung in der offenen Landschaft auch die öffentliche Belange von Mensch, Natur und Umwelt nicht erfüllen.

Da somit entgegen den Aussagen der EnBW zur Erfüllung der öffentlichen Belange, diese durch den Bau von Windkraftwerken nicht erfüllt werden können, ist der weitere Windkraftausbau in BW und somit auch der Bau der Windkraftanlagen in Adelberg nicht genehmigungsfähig.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen die Situation in Baden-Württemberg zum Windstromausbau beleuchten und speziell auf die Begründungen der EnBW im Bauantrag zu Adelberg eingehen.

WINDKRAFT IN BADEN-WÜRTTEMBERG UND IN DER REGION STUTTGART

Windkraft kann in Abwägung der öffentlichen Belange keinen substanziellen Beitrag zur Energieerzeugung in der Region Stuttgart leisten. Die Aussage der Antragsteller, dass aufgrund öffentlicher Belange in Adelberg Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen, ist nicht haltbar.

Tabelle 1: Jahres-Volllaststunden für Windkraftanlagen 2010 bis 2014 in h/a

Bundesland	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Schleswig-Holstein	1654	2106	1853*	1696	1943*
Niedersachsen	1387	1887	1636*	1552	1951*
Mecklenburg-Vorpommern	1574	1857	1727*	1599	1720*
Brandenburg	1410	1855	1572*	1429	1519*
Nordrhein-Westfalen	1211	1547	1445*	1381	1539*
Sachsen-Anhalt	1409	1753	1660*	1516	1487*
Rheinland-Pfalz	1234	1454	1453*	1377	1434*
Sachsen	1383	1636	1538*	1361	1473*
Hessen	1096	1455	1347*	1329	1483*
Thüringen	1311	1554	1562*	1443	1398*
Bayern	1241	1444	1373*	1192	1496*
Baden-Württemberg	1106	1187	1254*	1061	1171*
Durchschnitt	1335	1535	1695*	1402	1590*

Tabelle 1: Die Anzahl der Jahres-Volllaststunden gibt an, in wie vielen Stunden eine Anlage ihre Jahresstromerzeugung erbracht hätte, wenn sie eine Zeitlang mit ihrer (tatsächlich so gut wie nie erreichten) maximalen Leistung gearbeitet hätte. Das Jahr hat 8760 Stunden.

Eine Wirtschaftlichkeitsanalyse in der Region Stuttgart fällt ernüchternd aus:

BW ist das windschwächste Land in Deutschland und die am dichtbesiedelste Region Stuttgart ist in Abwägung der öffentlichen Belange ganz besonders ungeeignet für die Erzeugung von Strom aus Windkraftanlagen in den restlich verbleibenden Naturräumen.

Dies zeigen auch die Daten von Transnet BW im folgenden Schaubild:

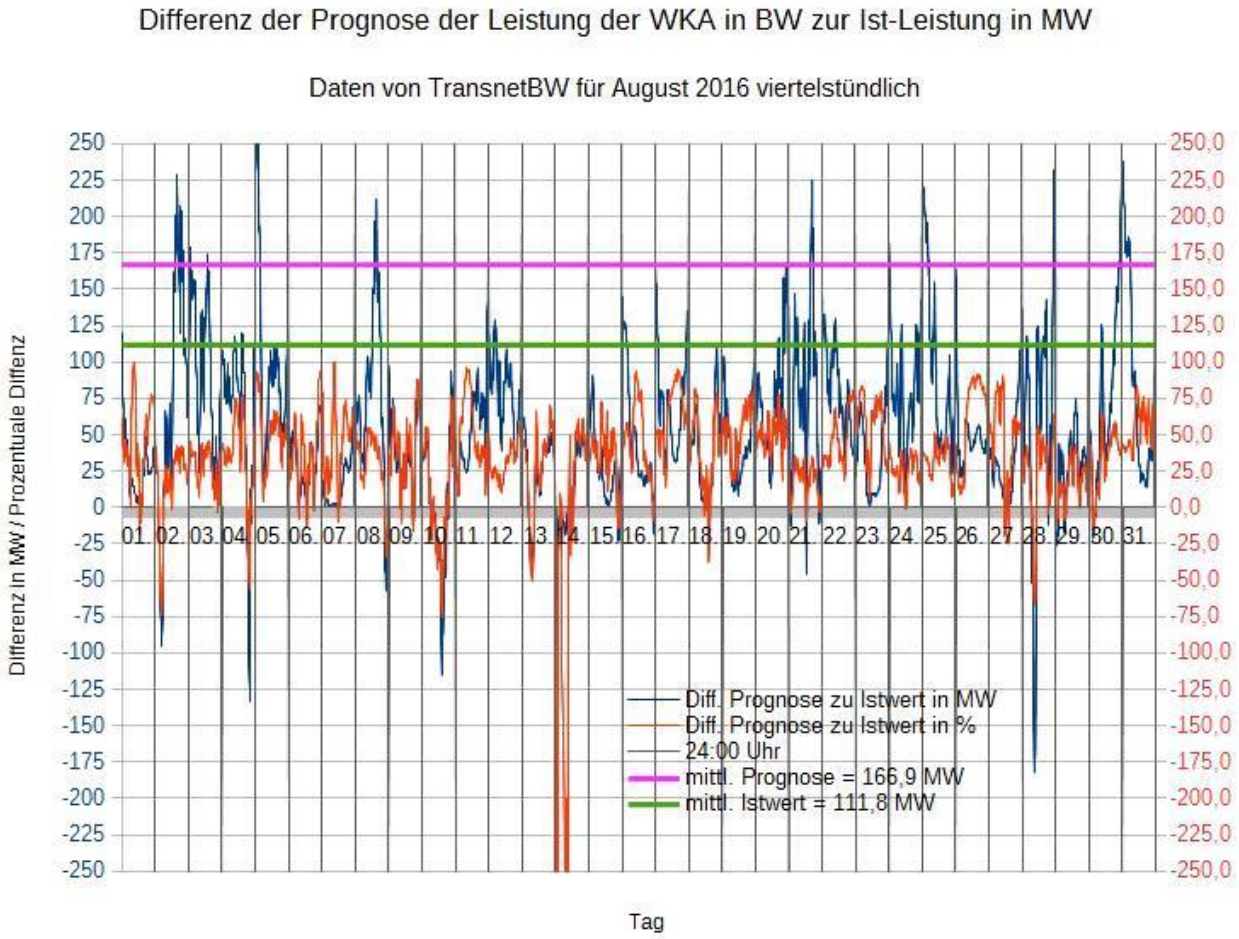

Der Mittelwert der verfügbaren WKA-Leistung (die grüne waagrechte Linie): 111,8 MW
Die prognostizierte mittlere Leistung (die magenta-farbige waagrechte Linie) : 166,9 MW

Die Prognose wird um 33 % oder 55,1 MW unterschritten, und das, obwohl TransnetBW nur für wenige Stunden im Voraus prognostiziert.

Auch eine Analyse des Vereins Buocher Höhe zeigt dies überdeutlich.

Die sogenannten Schwachwindanlagen werden nichts an der Energieausbeute ändern, auch wenn sie als Heilsbringer verkauft werden:

- Schwachwindanlagen kombinieren große Rotoren mit leistungsschwachen Generatoren.
- Der große Rotor ergibt mehr Ertrag bei den dominierenden geringen Geschwindigkeiten.
- Die geringere Nennleistung ergibt dann eine deutlich höhere Anzahl von Volllaststunden und täuscht eine nicht vorhandene Effizienzsteigerung vor.
- Größerer Rotor verteuert die Anlage, erfordert höhere Investitions- und Wartungskosten.
- Höherer Ertrag bedeutet auch höheren Referenzertrag, das wichtige Referenzertragsverhältnis wird nur unwesentlich verbessert.
- Schwachwindanlagen benötigen mehr als 2000 VLh für wirtschaftlichen Betrieb.

Wirtschaftlichkeit in der Region?

Analyse der Erträge von Standorten in der näheren und weiteren Umgebung der Buocher Höhe

Datenquellen:

Veröffentliche Ertragsdaten von TransnetBW, veröffentlichte Ertragsdaten der Stadtwerke Fellbach (Hochsträß/ Gussenstadt)

Aichschieß: Keine WEA, aber Windmessungen mit 5m/s in 140m Höhe, entspricht etwa 4,7m/s in 100m Höhe.

→ Weit unterhalb der im WEE empfohlenen Schwelle von 5,3 m/s!

Wirtschaftlichkeit in der Region?

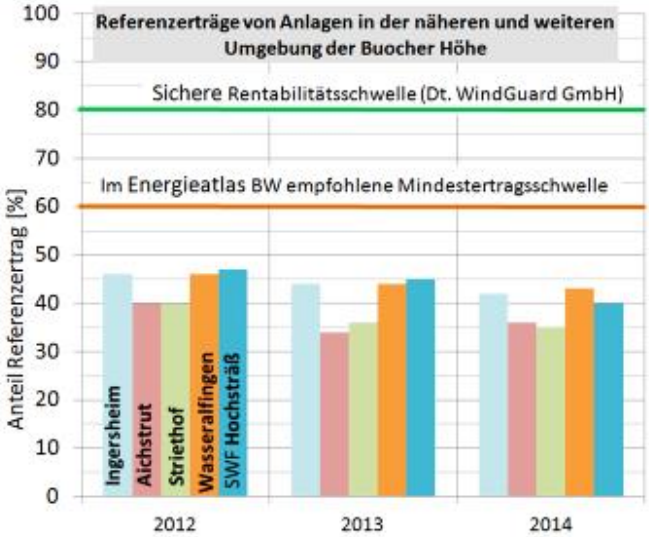

Ingersheim ging im April 2012 ans Netz, für 2012 der Ertrag der ersten 12 Monate verwendet.
(veröffentlicht in SWR4, April 2013)

Kein Standort erreicht auch nur annähernd die im WEE empfohlene Mindestertragsschwelle von 60 %, schon gar nicht die sichere Rentabilitätsschwelle von 80 %.

→ Nach offiziellen Kriterien sind diese Standorte nicht wirtschaftlich!

Zur Erinnerung:
„Liegen die für die geplante Anlage prognostizierten Werte nicht nur unerheblich unter dem Referenzertrag von 60 Prozent, ist davon auszugehen, dass der Standort nicht hinreichend ertragreich ist."
(Verwaltungsgericht Stuttgart)

Fazit:

- Windenergieerzeugung ist nicht planbar.
- Eine sichere und stabile Energieversorgung kann Windkraft nicht gewährleisten.
- An dieser unsicheren Energieerzeugung durch WKA kann kein öffentliches Interesse bestehen.
- Auch zukünftig werden fossile Stützkraftwerke benötigt, die in ständiger Bereitschaft gehalten werden müssen.
- Damit ist der so vielgepriesene Beitrag zum angeblichen Klimaschutz nicht gegeben.
- Aus all diesen Gründen ist es unverantwortlich, wertvolle Naturräume wie z. B. in Adelberg zu zerstören.

Ein öffentliches Interesse an einer unwirtschaftlichen und unzuverlässigen Stromversorgung ist nicht gegeben. Deshalb müssen Natur-, Landschafts- und Artenschutz, sowie die Belange der Anwohner absoluten Vorrang haben!

EINWENDUNGEN ZUM GEPLANTEN WINDKRAFTAUSBAU IM VORRANGGEBIET GP-01, KAISERSTRÄßLE ADELBERG

Laut Pressemeldung der Stuttgarter Nachrichten vom 18. März 2016: „Windkraft in Adelberg – Strom für 4700 Haushalte“ sollen folgende Merkmale für den Windpark sprechen:

- Strom für fast 4 700 Haushalte
- Windgeschwindigkeit auf Höhe der Nabe 6,0 m/s
- 2600 Volllaststunden
- Stromertrag von 16 500 MWh pro Jahr für beide Windräder zusammen.

Auf der Internetseite der EnBW Windpark Adelberg steht: „Das Windpotenzial des Standorts ist mittels LiDAR-Anlage ermittelt worden. Die Windmessungen fanden zwischen Dezember 2014 und April 2015 statt. Die vorläufige Auswertung hat eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s auf 164 Meter Nabenhöhe ergeben.“ (Anm.: seit Mai 2015 sind bis jetzt 16 Monate vergangen, ohne dass die endgültigen Daten genannt worden sind).

Im Antrag zum Windpark Adelberg heißt es in Kap. 2 „Beschreibung des Vorhabens“, Unterkapitel 2.1.1:

„Der Windatlas Baden-Württemberg weist für den Standort auf 100 m Höhe über Grund eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5.5 - 6,0 m/s aus. Durch eine Windmessung mittels LiDAR haben wir auf 164 m Nabenhöhe eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s bestimmt. Die für die Errichtung des Windparks Adelberg vorgesehene Fläche weist damit eine sehr gute Eignung für die Windenergienutzung auf.“

Anhand dieser Aussagen lassen sich folgende Feststellungen treffen:

Es fehlen Angaben

- zur Gesamtmesszeit in Stunden

- Anzahl der Stunden ohne Messungen
- der genaue Messort
- der Hersteller der Messanlage
- der Typ der Messanlage
- die Fehlertoleranzen der Messanlage (typisch sind 30 % vom Messwert)
- Die Fehlergrenzen der gemessenen Windgeschwindigkeiten (bei 6,0 m/s sind – 30 % = 4,2 m/s! Schwankungen der Windgeschwindigkeit gehen mit der 3. Potenz ein)
- Auswertung durch welchen Gutachter (einer oder zwei unabhängig voneinander?)
- Vorlage der Gutachten

Teilanalyse der Aussagen im Bauantrag:

a) *„Strom statistisch gesehen für 4700 Haushalte (HH) bei 16500 MWh pro Jahr".*

Rechnet man nach, dann ergeben sich 16 500 MWh / 4700 HH = 3511 kWh / Jahr. Damit entpuppt sich der Stromverbrauch als der typische durchschnittliche Verbrauch **eines 2- Personenhaushaltes** (lt. Energieversorger EVF Göppingen). Ein 3-Personen-HH verbraucht danach typisch schon 5 000 kWh pro Jahr. Also könnte der WP nur noch 3 300 HH versorgen. Bei einem 4-Personen-HH sind es schon 6 500 kWh, somit können nur noch 2538 HH versorgt werden.

3300 oder 2538 HH wirken da nicht mehr imposant, treffen die Wahrheit bei 16 500 MWh aber eher.

b) *„Jahresertrag 16 500 MWh/a "*

Maximaler Stromertrag bei ununterbrochener Volllast-Windgeschwindigkeit 11,8 m/s:
2 x 3,3 MW x 8760 h = 57 816 MWh/a
Sollertrag lt. EnBW: 16 500 MWh / a

Das bedeutet für den Wirkungsgrad in Prozent des Windparks:
(16 500 MWh / 57 816 MWh) x 100 % = 28,54 %!

D. h.: um 16 500 MWh Strom zu erzeugen, müssten die beiden Generatoren zu 28,54 % ausgelastet sein. Dies bedeutet, 28,54 % des Jahres müssten sie mit Volllast laufen, also 104 Tage ununterbrochen bei mindestens 11,8 m/s Windgeschwindigkeit.

c) *„2600 Volllaststunden pro Jahr"*

Der aufsummierte Energieertrag der WKA eines Jahres bei den unterschiedlichen Windgeschwindigkeiten wird so umgerechnet, als würde sie einen Teil des Jahres mit Volllast mit der Volllast-Windgeschwindigkeit von 11,8 m/s betrieben und den Rest des Jahres stillstehen. Damit soll der Wirkungsgrad veranschaulicht werden.
EnBW gibt eine Volllaststundenzahl von 2600 h pro Jahr an.

2600 h x 3,3 MW x 2 = **17160 MWh / a.**

d) *Antrag zum Windpark Adelberg Kap. 3.10: "jährlicher Energieertrag"*

Wir erinnern: *„Durch eine Windmessung mittels LiDAR haben wir auf 164 m Nabenhöhe eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s bestimmt."*

Für die weitere Betrachtung wird angenommen, als wäre das Ergebnis der Windmessungen zutreffend.

Fa. Nordex gibt für seine WEA N131 3300 folgende Energieerträge unter folgenden Bedingungen an:

Meteorologische Standard-Atmosphäre: Luftdichte 1,225 kg/m³, **15 °C, Meereshöhe**

mittl. Windgeschwindigkeit in m/s	Jahresertrag in MWh für 1 WEA (WKA)	Jahresertrag in MWh für 2 WEA (WKA)	Proz. Abweichung vom Prognoseertrag 16500 MWh
5,0	6309	12618	-23,5 %
5,5	7964	15928	-3,5 %
6,0	9624	19248	+16,7 %
6,5	11231	22462	+36,1 %
7,0	12746	25492	+54,5 %
7,5	14138	28276	+71,4 %

Man beachte die enormen Minderungen der Stromerträge, wenn die Windgeschwindigkeit nur um 0,5 m/s sinkt:

7,5 m/s →	7,0 m/s :	- 9,85 % =	- 2784 MWh =	- 795 HH (2-Pers.)
7,0 m/s →	6,5 m/s :	- 11,9 % =	- 3030 MWh =	- 865 HH (2-Pers.)
6,5 m/s →	6,0 m/s :	- 14,3 % =	- 3214 MWh =	- 918 HH (2-Pers.)
6,0 m/s →	5,5 m/s :	- 17,2 % =	- 3320 MWh =	- 949 HH (2-Pers.)
5,5 m/s →	5,0 m/s :	- 20,8 % =	- 3310 MWh =	- 946 HH (2-Pers.)

Dies bedeutet: durch eine Abnahme der Windgeschwindigkeit von 7,5 m/s auf 5,0 m/s werden **4473** 2-Personen-HH nicht mehr versorgt werden können.

e) *Im Vorfeld des Genehmigungsprozesses schafft EnBW Fakten:*

Ein Aspekt muss dabei sehr beunruhigen:

Ein mehrheitlich dem Land Baden-Württemberg und mehreren Gebietskörperschaften gehörender Konzern schließt mit der staatseigenen ForstBW bereits einen Pachtvertrag (siehe Genehmigungsantrag „2 Beschreibung des Vorhabens" im Kap. 2.1.1 „Einführung"): *„Mit dem Eigentümer ForstBW hat die EnBW einen Pachtvertrag abgeschlossen."* Ein kleiner Satz am Ende des 2. Absatzes, er kann als ein subtiler Hinweis an die Genehmigungsbehörde gedeutet werden, wohin die Reise zu gehen hat.

Das geschieht, **bevor** die Genehmigungsbehörde mit der Prüfung begonnen hat und eine Genehmigung tatsächlich vorliegt. Das dürfte regulär erst **nach** einer Genehmigung erfolgen, wird die Genehmigungsbehörde fraglos dadurch zusätzlich unter Druck gesetzt. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob das rechtsstaatlich zulässig ist.
So schafft EnBW Fakten, bevor die rechtlichen Grundlagen gelegt wurden.
Dann ist es nur folgerichtig, das Tötungsverbot von Rotmilanen auch gleich zu beantragen, denn was zählt schon das Bundesnaturschutzgesetz und die Europäische Vogelschutz-Richtlinie.

Im Anhang finden Sie die ausführliche Analyse zur Windprognose der ENBW und der davon abgeleiteten Wirtschaftlichkeit von Dipl. Ing (FH) Jörg Saur

Er kommt zum dem Ergebnis, dass die Annahmen von EnBW nicht mit der Realität in Einklang zu bringen sind – sowohl am Standort Adelberg, wie auch sonst in Baden-Württemberg.

Zusammenfassung:

Die Stromerzeugung durch Windenergie ist nach den aufgezeigten offiziellen Kriterien in Adelberg erwiesenermaßen unwirtschaftlich und deshalb in der Abwägung der öffentlichen Belange nicht genehmigungsfähig.

Weitere detaillierte Ausführungen und Einwendungen gegen die Genehmigung des Bauantrags finden Sie in den einzelnen Abhandlungen im Anhang:

- Denkmalschutz
- Umweltverträglichkeit
- Landschaftsschutz
- Wirtschaftlichkeit
- Windprognose
- Immissionsschutzrechtliches Gutachten
- Naturschutzrechtliches Gutachten
- Kumulative Wirkung in Zusammenhang mit den geplanten Windindustrieanlagen im ehemaligen Bundeswehrdepot auf dem angrenzenden Gemeindegebiet Wangen, GP-03

Es lässt sich feststellen, dass Konflikte, die der Planung entgegenstehen, in den Antragsunterlagen der EnBW übergangen oder negiert werden. Hierbei wurden öffentliche Belange mit rechtlich unzulässigen Begründungen verdrängt. Auch wurden die Belange des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes sowie des Boden- und Wasserschutzes nicht weitreichend in die Planung einbezogen. Hier fehlt die Einbeziehung vollumfänglicher Gutachten. Aufgrund dieser Mängel ist dem Planentwurf die Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung nicht gegeben.

Eine Vorbelastung der Landschaft durch die geplanten Gebiete würde die Sicherungspflicht des Landes und damit auch der Gemeinden, im Sinne des §1 Landesnaturschutzgesetzes und des §3 der Landesverfassung, erheblich beeinträchtigen, wenn nicht sogar unmöglich machen.

Es ist festzustellen, dass die Planung sich nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen Belangen auseinandersetzt. Diese sind aber im Bauantrag zu berücksichtigen, soweit sie bekannt sind und selbst wenn sie der Genehmigung entgegenstehen.

Der Antrag der EnBW auf Befreiung vom Tötungsverbot bedeutet in letzter Konsequenz eine Befreiung von Maßnahmen zur Sicherung der wildlebenden Arten. Damit ist jedoch der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit einer Einflussnahme bei Verschlechterung der Wildtierpopulation genommen.

Fehlende Genehmigungsfähigkeit mangels Privilegierung:

Der Gesetzgeber hat Windkraftanlagen mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in den Kreis solcher Anlagen aufgenommen, die im Außenbereich grundsätzlich zulässig sind. Der Gesetzgeber hat aber gleichzeitig die Aufnahme „Nutzung der Windenergie“ in den Gesetzestext bestimmt und nur für den Fall der Auflagenerfüllung diese Privilegierung ausgesprochen. Bereits aus der eindeutigen Formulierung „Nutzung der Windenergie“ ist dies eindeutig zu folgern.

Hätte der Gesetzgeber eine Privilegierung ohne „Auflagen“ gewollt, hätte er schlicht die Formulierung „Windenergieanlagen“ ohne jedweden Zusatz gewählt.

Dementsprechend sind nur solche Windkraftanlagen auch privilegiert, die der Nutzung der Windenergie auch dienen. Dies ist selbstredend dann nicht der Fall, wenn Windkraftanlagen zu einem Drittel der Betriebszeit (Nachtabschaltung oder Reduzierung aus schalltechnischen Gründen) in einem stark eingeschränkten Modus betrieben werden müssen und dann lediglich nur noch eine stark verminderte Stromausbeute die Folge ist. Dies gilt auch nicht für die gleichen Anlagen, die dann auch noch wegen Schattenschlag zeitweise am Tage stillzulegen sind.

Weitere Abschaltzeiten sind zu erwarten bei Gefahr durch Eisanhang (Sicherheit wegen Eiswurf sowie Gefahr der Beschädigung von Rotoren). Bei Fledermausüberflug sind die Anlagen laut der AG Fledermausschutz BW außerdem zeitweise abzuschalten.

Legt man dann noch die mäßigen Windverhältnisse im gesamten süddeutschen Bereich und auch im gegenständlichen Bereich des Östlichen Schurwaldes bei Adelberg zugrunde und berücksichtigt auch noch die Hochdruckwetterlagen ohne jedwede Windbewegung, kann von einem Nutzen der Windenergie bei diesen hier streitgegenständlichen Anlagen keine Rede mehr sein.

Als Genehmigungsbehörde sind Sie in der Pflicht, die Interessen der Bürger zu vertreten und die öffentlichen Belange zu sichern.